

**Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der
S&T AG, Linz, FN 190272 m
zum 8. Punkt der Tagesordnung
der 20. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2019
betreffend die Schaffung des Genehmigten Bedingten Kapitals 2019**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG (die "Gesellschaft") haben der ordentlichen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8. die Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 1.500.000,-- bedingt zu erhöhen und die Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächliche bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019) und die entsprechenden Satzungsänderungen, wobei die Kapitalerhöhung zweckgebunden ist und nur so weit durchgeführt werden darf, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen zukünftigen Programms, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben, vorgeschlagen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG beabsichtigen, an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 2. in der Tagesordnung folgenden Beschlussvorschlag zu richten:

- 1. Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen neuen Programms für 2020, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere ermächtigt, die Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.*

2. *Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Ersetzung des Absatzes (4), welcher derzeit lautet "(gelöscht; auf Grundlage des Beschlusses der 17. Ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 14.6.2016)", sodass dieser lautet wie folgt:*
3. *"Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen neuen Programms für 2020, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat, diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019)."*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der S&T AG erstatten den nachfolgenden Bericht über die Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 3 AktG (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019).

1. Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens

- 1.1 Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden sollen.
- 1.2 Für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Zweck der Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung ist daher die Ausgabe von neuen Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der S&T AG und mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2018 (AOP 2018) Tranche 2018 und Tranche 2019 der Gesellschaft sowie eines potentiellen neuen Programms für 2020, welches eine erstmalige Ausübung frühestens 3 Jahre nach Einräumung der Option und eine Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreises zu liegen hat, vorzusehen hat. Solche Beteiligungsprogramme sind bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der S&T AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender

Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltefrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist das Optionsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen als Arbeitgeber bei. In Ermangelung von Aktienoptionen könnten die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften gezwungen sein, leitenden Angestellten und dem Management höhere variable Gehaltsbestandteile in Bar auszuzahlen, was zu erheblichen Kostensteigerungen für die Gesellschaften führen würde. Schließlich erwarten auch Investoren in Aktien eines börsennotierten Unternehmens, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert.

1.3 Aus diesen Gründen soll der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren, eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Nominale von EUR 1.500.000,-- einmal oder in mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu beschließen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019). Die Beschlussfassung des Vorstands über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen vor Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bericht gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG veröffentlichen. Ferner ist auf Grund des Umfangs von lediglich rund 2,5% des Grundkapitals die resultierende Verwässerung für bestehende Aktionäre der Gesellschaft gering und im Hinblick auf die Beteiligung des Vorstandes und von leitenden Angestellten an der Wertentwicklung der Gesellschaft angemessen.

2. Bei der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung sind von Vorstand und Aufsichtsrat folgende Grundsätze zu beachten (wesentliche Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2018 (Tranche 2018 und Tranche 2019), sowie eines weiteren vergleichbaren Programms für 2020)

2.1 Jeder Optionsberechtigte hat das Recht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen eines Aktienoptionsvertrages, der die wesentlichen Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2018 (Tranche 2018 und 2019) sowie eines weiteren vergleichbaren Programms in der Zukunft beinhaltet, pro zugeteilter Aktienoption gegen Zahlung des Ausübungspreises eine Aktie der Gesellschaft zu erwerben. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei Ausübung der Option an die Gesellschaft bezahlen müssen, entspricht dem Schlusskurs der S&T-Aktie am Tag der Beschlussfassung über die Einräumung der Optionen bzw. vor einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat (Ausübungspreis = XETRA-Börseschlusskurs der S&T AG Aktie am Tag der Einräumung der Option).

2.2 Die Laufzeit der Optionen beträgt maximal fünf Jahre und endet mit dem Ablauf des letzten Ausübungsfensters im fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr.

2.3 Die Ausübungsfenster sind Zeiträume von jeweils bis zu 30 Börsetagen und beginnen jährlich jeweils nach Verlautbarung der Quartals- und Jahresergebnisse. Die Aktienoptionen sind jederzeit zwischen Optionsberechtigten übertragbar. Sollte ein Optionsberechtigter aus dem

Unternehmen ausscheiden, ist eine letztmalige Ausübung der zugeteilten Aktienoptionen in dem Ausscheiden des Optionsberechtigten nächstfolgenden Ausübungsfenster möglich.

- 2.4 Die Optionen sind frühestens im ersten Ausübungsfenster 36 Monate nach Einräumung erstmalig ausübbar. Zudem ist Ausübungshürde von 25% des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse, der über dem Ausübungspreis zu liegen hat, zu erreichen, damit die Option ausgeübt werden kann. Erreicht der Börsenkurs der Aktie die Ausübungshürde im jeweiligen Ausübungsfenster nicht, ist eine Ausübung durch Optionsberechtigte nicht möglich.
- 2.5 Für die in Folge der Optionsausübung bezogenen Aktien besteht keine Behaltefrist.
- 2.6 Daneben steht es der S&T AG frei, auch einen Barausgleich der Aktienoptionen vorzusehen.
- 2.7 Zum Zeitpunkt dieses Berichts wurden den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten und übrigen Arbeitnehmern nachstehende Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2018 eingeräumt:

	AOP 2018 – Tranche 2018	AOP 2018 – Tranche 2019
Hannes Niederhauser	70.000	70.000
Richard Neuwirth	70.000	70.000
Peter Sturz	70.000	70.000
Michael Jeske	70.000	70.000
Carlos Queiroz	70.000	70.000
Leitende Angestellte	150.000	150.000
Summe	500.000	500.000

Linz, im April 2019

Der Vorstand der S&T AG
Der Aufsichtsrat der S&T AG